

**Ordnungsbehördliche Verordnung für das
Naturschutzgebiet "Große Wiese" in der
Stadt Gütersloh und der Gemeinde Verl,
Kreis Gütersloh
Vom 31. Mai 1999**

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1, 19, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710 / SGV. NW. 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Neufassung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2 / SGV. NW. 2060) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

**§ 1
Schutzgebiet**

Das im folgenden näher bezeichnete, ca. 228 ha große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Es umfaßt folgende Flächen:

Stadt Gütersloh, Gemarkung Avenwedde, Flur 3, Flurstücke 11, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 26, 27, 28, 59 tlw., 87 tlw., 90, 93, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 142 tlw., 145, 147, 148, 149, 151 tlw., 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 175, 176, 178 tlw., 179, 183, 184, 185, 225 tlw., 226, 257, 258, 260 tlw., 271 tlw., 273, 275, 277, 284, 285, 286, 287, 288, 290, 305, 322 tlw., 328 tlw., 329, 330, 331, 332, 400, 401 tlw., 402 tlw., 403, 404 tlw., 412 tlw., 447, 448, 449, 450 tlw., 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 476 und 478 tlw.,

Flur 4, Flurstücke 100, 102, 103, 116, 117, 119, 120, 121, 127 tlw., 128, 132, 134 tlw., 135, 136, 137, 140, 142, 145, 160, 188, 275, 288, 299, 322, 323, 324, 366, 373, 374, 392, 407, 408, 409, 410, 454, 455, 457, 458, 459, 480 tlw., 498, 507, 516 tlw., 518 tlw., 525, 526, 527, 528, 568 tlw., 569, 570, 571, 577 tlw., 584, 585, 611 tlw., 612 und 644,

Flur 5, Flurstücke 54 tlw., 294, 574 tlw., 575, 576, 577 tlw., 578, 583 tlw., 584, 585 tlw., 586, 587 tlw., 600 tlw. und 603 tlw.,

Gemeinde Verl, Gemarkung Verl, Flur 5, Flurstücke 64, 67, 72, 73, 74, 76, 77, 78, 84, 88, 274 tlw., 276, 295, 303, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 316 und 344,

Flur 6, Flurstücke 3 tlw., 4, 5, 6 tlw., 180, 181 tlw., 184, 185, 200 tlw., 287 und 319,

Flur 7, Flurstücke 9 tlw., 79, 80, 137 tlw., 140 tlw., 141, 142, 143, 144, 145, 146, 218, 219 tlw. und 222 tlw.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 durch eine grüne Linie grob umgrenzt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzkarte im Maßstab 1 : 5 000 (Deutsche Grundkarte). In der Naturschutzkarte sind vegetationskundlich bedeutsame Flächen als Flächenraster dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
 - b) bei dem Kreis Gütersloh in Gütersloh,
 - c) bei der Stadt Gütersloh in Gütersloh,
 - d) bei der Gemeinde Verl in Verl,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines zusammenhängenden Feuchtwiesensbereiches, der mit seinen unterschiedlichen Biotoptypen und Nutzungen als ökologische Einheit zu betrachten ist;

der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat besondere Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel (Limikolen); Teilflächen des Gebietes sind aufgrund des floristischen Arteninventars von besonderer vegetationskundlicher Bedeutung; insbesondere sind folgende vorhandene Biotoptypen zu schützen:

- naturnah verlaufende Fließgewässerabschnitte der Dalke mit Flach- und Steilufern sowie uferbegleitenden Gehölzbeständen

- Naß- und Feuchtgrünland (in zum Teil magerer Ausbildung), Uferhochstaudenfluren, Kleingewässer, Röhrichte und kleinflächige Seggenrieder, Flutmulden;

darüber hinaus soll die Unterschutzstellung die Funktion der Fließgewässer und der Aue als Ausbreitungskorridor für bodenständige, einheimische Tier- und Pflanzenarten sowie die Funktion des Gebietes insgesamt als Trittsteinbiotop im Verbund mit den benachbarten Feuchtwiesenschutzgebieten sichern und fördern:

ein wesentliches Element hierfür ist die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und der Aue;

b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Dalke stehen;

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des großflächigen, zum Teil von Hecken und Gehölzen durchzogenen Grünlandgebietes.

§ 3 Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb der Straßen und befestigten Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern;

- unberührt bleibt das Betreten, Befahren und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218 / SGV. NW. 232) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze;

- unberührt bleibt das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

- unberührt bleibt die Errichtung von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh in ortsüblicher Holzbauweise außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft nach Absprache

mit der unteren Landschaftsbehörde;

3. Leitungen aller Art außerhalb der Fahrbahnen von Straßen und Wegen sowie Zäune und andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern;

- unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Entwässerungs- und Versorgungsleitungen aller Art, die Errichtung ortsüblicher Weidezäune sowie die Eingatterung zum Schutz von Forstkulturen und Naturverjüngungen gegen Wildverbiß;

4. die in der Naturschutzkarte gekennzeichneten vegetationskundlich bedeutsamen Flächen umzubrechen sowie mit Bioziden zu behandeln; im übrigen gilt Abs. 3;

5. Grünland in Ackerland umzuwandeln;

- unberührt bleiben Pflegeumbrüche (Umbruch mit Wiedereinsaat) in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober, sofern die beabsichtigte Maßnahme der unteren Landschaftsbehörde einen Monat vorher angezeigt wurde; die in der Naturschutzkarte als Wechselgrünland gekennzeichneten Flächen gelten nicht als Grünland im Sinne dieser Verordnung;

6. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

7. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen oder Stellplätze für Fahrzeuge und Wohnwagen anzulegen;

8. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen;

- unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft;

- unberührt bleibt die Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres;

9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen:

- unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd;

10. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, soweit dies nicht im Rahmen bestehender behördlicher Genehmigungen erfolgt;

- unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei;

11. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

12. Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Motor- und Modellsport sowie für den Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zu verändern und diese Sportarten zu betreiben;

13. Anlagen des Luftsports zu errichten oder zu betreiben sowie mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;

14. zu baden sowie die Gewässer zu befahren;

15. Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, Altmaterial, Silage oder Boden zu lagern oder aufzubringen;

- unberührt bleibt die Anlage und Nutzung von Lagerplätzen für Silage- und Futtermieten auf Ackerflächen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

16. Hunde frei laufen zu lassen, soweit sie sich nicht im jagdlichen Einsatz befinden sowie Hundeausbildungen und

- Prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;

17. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu verändern;

18. Entwässerungsmaßnahmen oder das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen;

- unberührt bleibt die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern nach einem Unterhaltungsplan oder nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- unberührt bleibt die Unterhaltung vorhandener Gräben sowie die Unterhaltung und Er-

neuerung bestehender Drainagen;

19. Erstaufforstungen durchzuführen sowie Weihnachtsbaum und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

20. mit anderen als bodenständig einheimischen Laubholzarten wieder aufzuforsten;

21. Wildfütterungen außerhalb der in § 25 Abs. 1 LJG-NW beschriebenen Notzeiten vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten bzw. anzulegen sowie Wildäcker außerhalb vorhandener Ackerflächen und ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen und zu unterhalten;

22. das Angeln in Still- und Fließgewässern in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres:

- unberührt bleibt das Angeln von Uferabschnitten aus, die nicht im Naturschutzgebiet liegen.

(3) Die darüber hinaus notwendigen Entwicklungen des Gebietes bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 4

Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. von dem Kreis Gütersloh als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;

2. Maßnahmen einer Behörde zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit;

3. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

4. das Aufstellen von Bienenvölkern nach Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 5

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;

2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;

3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;

5. Wald rodet;

6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet
und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 7

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABl. Reg. Dt. S. 120-122) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 31. Mai 1999
51.30-213

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Vennegerts